

Richtlinie der Stadt Bad Bentheim zur Förderung der Nutzung energieeffizienter Kühl- und Gefrierschränke (bzw. Kombigeräte) im Austausch und gegen die Entsorgung alter, stromfressender Altgeräte: „Kick die Altgeräte raus“

1. Förderziel

Die Stadt Bad Bentheim hat für 2024 das „Programm zur Förderung der Nutzung energieeffizienter Kühl- und Gefriergeräte (bzw. Kombigeräte) – Kick die Altgeräte raus“ beschlossen. Das Förderprogramm ist ein Bestandteil der Maßnahmen zur Förderung von Energie, die erst gar nicht erzeugt werden muss und damit zur Reduktion der Treibhausgas (THG) Emissionen und zum Klimaschutz beiträgt. Die Stadt Bad Bentheim hat sich mit dem Ratsbeschluss vom 30.03.2022 zum Ziel gesetzt, bis 2040 THG-Neutralität zu erreichen. Ziel der neuen Förderung ist die Schaffung eines Anreizes zum Ersetzen von alten, energiefressenden Kühl- und Gefriergeräten (bzw. Kühlgefrierkombigeräte) durch neue, energieeffiziente Aggregate, um damit eine Verringerung des Stromverbrauchs von Haushalten zu erreichen.

2. Fördergegenstand

Gefördert wird der Austausch und die gleichzeitige Entsorgung von Altgeräten (Kühl- und Gefriergeräte, Kombigeräte) gegen neue, energieeffiziente Neugeräte im Gebiet der Stadt Bad Bentheim.

Der Förderbetrag wird als Zuschuss ausgezahlt.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen (Besitzer von Kühlschränken, Kühl-Gefrierkombinationen, Gefrierschränken oder Gefriertruhen) mit Hauptwohnsitz in Bad Bentheim, die in Bad Bentheim eigene, eigengenutzte, alte Geräte durch energieeffiziente Geräte ersetzen, die Altgeräte entsorgen und **Inhaber/in eines Familienpasses** sind.

3. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Höhe der Förderung für ein Kühl- und Gefriergerät (Kombigerät) beträgt einmalig pauschal max. **200 €**.

Hinweise

- i. Die Förderung kann **nur einmal** pro Haushalt für ein Gerät in Anspruch genommen werden.
- ii. Eine **Überförderung ist ausgeschlossen**, falls die Neugerätekosten niedriger als die Förderung sind.
- iii. Das auszutauschende Gerät muss sich im **Besitz des Zuwendungsempfängers** befinden.

- iv. Das auszutauschende Altgerät muss im Sinne der Nachhaltigkeit bei Kühl- oder Gefriergeräten **mindestens 15 Jahre** alt sein.
- v. Die Neugeräte dürfen **nicht größer** (Volumen, Abmessungen) als das zu entsorgende Altgerät sein.
- vi. Förderfähig sind Neugeräte, die durch den Zuwendungsempfänger erworben werden, mit einer **Effizienzklasse A, B oder C** (gemäß Energielabel ab 2021)

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- i. Die Förderung ist vom Antragsteller / von der Antragstellerin schriftlich unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars sowie Beifügung der geforderten Unterlagen (**Kopie Familienpass**) bei der Stadt Bad Bentheim zu beantragen:

Stadt Bad Bentheim
Nachhaltigkeitsmanagement
Schloßstraße 2
48455 Bad Bentheim

Oder per E-Mail an nachhaltigkeit@stadt-badbentheim.de

- ii. Anträge können im Antragsfenster vom **15. -30. November** 2024 eingereicht werden. Ausschlaggebend für die fristgerechte Einreichung ist das Datum des Eingangsstempels der Poststelle der Stadtverwaltung bzw. das Datum der E-Mail. **Die Anträge werden in der Reihenfolge der Antragsstellung bearbeitet. Dazu muss mit dem Antrag eine Kopie des Familienpasses eingereicht werden.**
- iii. Nach Prüfung der Antragsunterlagen auf Förderfähigkeit des Vorhabens erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung per Bewilligungsbescheid. Bei einer Nachfrage über die festgelegte Gesamtförderhöhe von 25.000 € hinaus wird aus den während des Antragsfensters eingegangenen, vollständigen Anträgen gelöst.
- iv. Änderungen gegenüber den eingereichten Antragsunterlagen sind der Stadt Bad Bentheim unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch mit Einreichung aller erforderlichen Nachweise. Änderungen, die nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen, führen zur vollständigen Versagung der Bewilligung.
- v. Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Bad Bentheim unter Berücksichtigung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- vi. Der Antragsteller geht in Vorleistung und zahlt zuerst den vollen Kaufpreis.

5. Verwendungsnachweis und Auszahlung

- i. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach vollständiger Vorlage und Prüfung folgender Nachweise:
 - a. Kopie der **Quittung/Rechnung** des neuen Kühl- und Gefriergerätes auf den Namen und die Lieferadresse des Antragstellers in Bad Bentheim
 - b. **Foto** des Altgerätes am Aufstellungsort, **Foto** des Typenschildes des Altgerätes (befindet sich regelmäßig im Innenraum des Gerätes; weist ‚verschlüsselt‘ auf das Baujahr hin) – Typenschildbeispiele siehe unten
 - c. **Foto** des Neugerätes am Aufstellungsort, **Foto** des Typenschildes des Neugerätes (befindet sich im regelmäßig im Innenraum des Gerätes - Typenschildbeispiele siehe unten), Nachweis **der Energieeffizienzklasse A, B oder C** des Neugerätes
 - d. Nachweis der **fachgerechten Entsorgung** des Altgerätes (Bescheinigung Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB)):
 - Entsorgung bei einem Händler: Auf Förderantragsbewilligung bestätigen lassen oder Entsorgungsnachweis einreichen
 - Abgabe an einen Bad Bentheimer Wertstoffhof: Entsorgung auf der Antragsbewilligung bestätigen lassen / Übernahmebestätigung durch Wertstoffhof (Gerätehersteller/Typ/Modell)
- ii. Nach erfolgreicher Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der Zuschuss ausgezahlt. Wenn nach **6 Wochen** ab Bewilligungsdatum kein Kaufbeleg vorgelegt wird, wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben.
- iii. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Wirkung der Aufhebung des Förderbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 5 Prozent über dem Basiszinssatz (§ 247 in Verbindung mit § 288 Absatz 1 des BGB), mindestens jedoch mit jährlich 7,5 Prozent zu verzinsen.

6. Änderungen

- i. Die Verwaltung der Stadt Bad Bentheim kann unwesentliche Änderungen dieser Richtlinie bei Bedarf selbst vornehmen.

7. Inkrafttreten

- i. Diese Richtlinie tritt am **01.11.2024** in Kraft.

Beispiele für Typenschilder:

